SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNNINGSTEDT KREIS STORMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. ~~18~~ 63

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. JUNI 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 50) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 10. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.3.70 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18, GEBIET südl. d. Oher Weges, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1968.

Umgeändert in: Satzung der Stadt Reinbek über den **Bebauungsplan Nr. 63 „Südlich des Oher Weges“** gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 1974

STADT REINBEK

TEIL A PLANZEICHNUNG

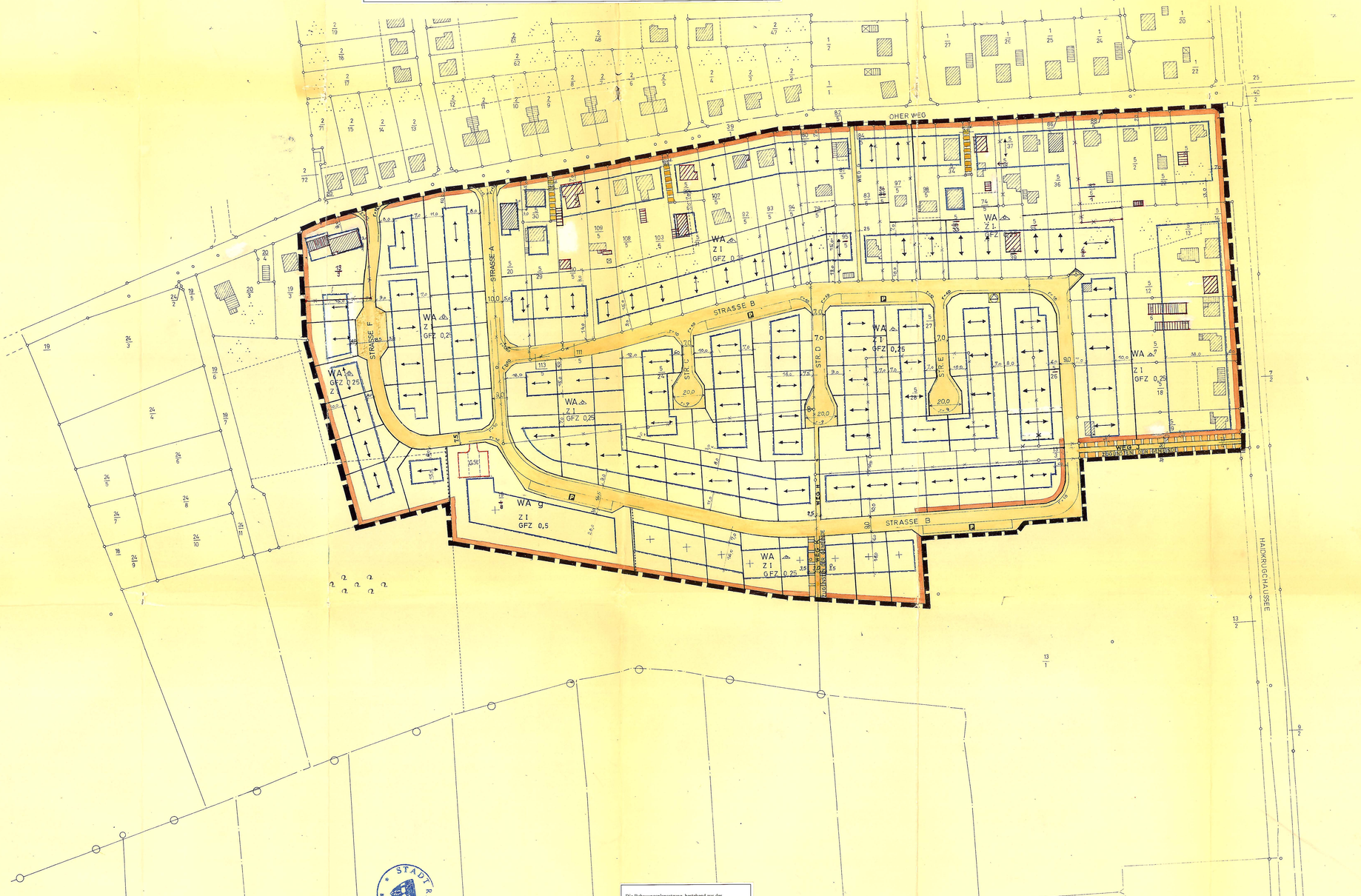

TEIL B TEXT

IM PLANGEBIET WIRD FOLGENDES FESTGESETZT

GEM. § 9 (1) 1c BBAUG.
DIE BAUGRUNDSTÜCKE FÜR FREISTEHENDE EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER MÜSSEN EINE MINDESTGRÖSSE VON 500 qm HABEN.

GEM. § 9 (1) 1a BBAUG.
BEI ECKGRUNDSTÜCKEN SIND DIE EINFAHRTEN MINDESTENS 10m VOM SCHNITTPUNKT DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND BEI DEN VORGELAGERTEN PARKFLÄCHEN IM BEREICH DER STICHSTRASSEN C,D UND E NUR VON DIESEN STICHSTRASSEN AUS ANZUORDNEN.
FÜR GARAGEN IST EINE GRENZBEBAUUNG NUR ZULÄSSIG, WENN SIE ZUSAMMEN IN GESCHLOSSENER BAUWEISE MIT DER DES NACHBARGRUNDSTÜCKS ERRICHTET WERDEN. DIE GARAGEN MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND ZUR STRASSENGRENZE VON 6m HABEN UND DÜRFEN DIE HINTERE BAUGRENZE NICHT ÜBERSCHREITEN.

GEM. § 9 (1) 15 BBAUG.
DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENGRENZE UND DER LINIE DER STRASSENFRONT DER HAUPTGEBÄUDE SIND MIT RASENFLÄCHEN, EINZELNEN BÄUMEN UND BÜSCHEN, GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN; GELÄNDEEINSCHNITTE ÜBER 1m SIND UNZULÄSSIG.

GEM. § 9 (2) BBAUG UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
DIE GEBÄUDE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SÜDLICH DER STRASSE B UND ZWAR VON DER EINMÜNDUNG DER F-STRASSE BIS ZUR ÖSTLICHEN PLANGRENZE, DÜRFEN NUR DÄCHER VON 0 BIS 28° UND DIE AN DEN STICHSTRASSEN D UND E SOWIE WESTLICH DER STRASSE B IM BEREICH DER PARZELLE 5/26 BELEGENEN VON 36° BIS 46° HABEN. ALLE ÜBRIGEN 28° BIS 36°.
GARAGEN MÜSSEN MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN HAUPTGEBÄUDEN EINE GESTALTERISCHE EINHEIT BILDEN. DIE HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF MAX. 50cm HÖHER LIEGEN ALS DIE FERTIGE FAHRBAHNDECKE GEMESSEN VOM NIEDRIGSTEN PUNKT DER GRUNDSTÜCKSFRONT.
DIE EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRASSE SOLLEN EINHEITLICH 80cm HOCH SEIN. ENTLANG DER ÜBRIGEN GRENZEN DARF SIE DIE HÖHE VON 1m NICHT ÜBERSCHREITEN.
FÜR EINGANGSPFORTEN UND AUFFAHRTEN SIND PFEILER BIS MAX. 1m ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

BBAUG §9 ABS.1 NR 1a
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- Z I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GFZ 0,25 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ----- — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BBAUG §9 ABS. 1 NR. 5 u. 7
- TRAFO-STATION

BBAUG §9 ABS. 1 NR. 1b
- BAUGRENZEN
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTACHSEN)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

BBAUG §9 ABS.1 NR.3
- VERKEHRSFLÄCHEN
- P — PARKFLÄCHEN

BBAUG §9 ABS 1 NR. 12
- GSt — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (GEMEINSCH.)

BBAUG 9 ABS.1 NR.11
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BBAUG 9 ABS 5
- GRENZE DES PLANGELTUNGSBEREICHES

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- GRUNDFLÄCHE DER VORH. BAULICHEN ANLAGEN
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 5/12 — FLURSTÜCKBEZEICHNUNG
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

STRASSENPROFILE

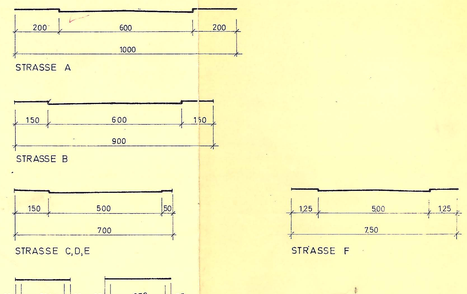

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.7.72.	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12.2.70 BIS 13.3.70 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 3.2.70 ART DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUFLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGT.	DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 7.11.70 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.	DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.03.70 GEBILLIGT.	DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, TEXT WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 23.3.1970 AZ. IV 810 - 515/04-62.06 (13)	DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SATZUNG DIE BEGRÜNDETE BEGRÜNDUNG SIND AM 14.10.70 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETREten UND LIEGEN VOM 15.10.70 ÖFFENTLICH AUS.
SCHÖNNINGSTEDT, DEN 25. Mai 1970	SCHÖNNINGSTEDT, DEN 25. Mai 1970	BAD OLDESLOE, DEN 14. MAI 1970	SCHÖNNINGSTEDT, DEN 25. Mai 1970	SCHÖNNINGSTEDT, DEN 14.10.70	SCHÖNNINGSTEDT, DEN 14.10.70
DER BÜRGERMEISTER	DER BÜRGERMEISTER	OBERR. VERM. RAT	DER BÜRGERMEISTER	DER BÜRGERMEISTER	DER BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Reinbek, den 04. Juli 2011

Stadt Reinbek, Der Bürgermeister
Büsendorf

Die Bebauungsplansatzung ist am 15.07.2011 unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der §§ 215 und 44 BauGB sowie § 4 GO ortsüblich bekannt gemacht worden und ist rückwirkend zum 14.10.1970 in Kraft getreten.

Reinbek, den 20.07.2011

Stadt Reinbek, Der Bürgermeister
Büsendorf

STADT REINBEK